

**Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Dassendorf erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Unterhaltungsspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Hierunter fallen keine Musikautomaten (Musikboxen).

§ 2

Steuerbefreiungen

1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuld und Haftung

1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter/Halterin ist derjenige/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/Halterinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

2) Für die Steuerschuld haftet jeder/jede zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 65,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 € |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

3. Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
100,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter/die Halterin als auch der unmittelbare Besitzer/die unmittelbare Besitzerin der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Dassendorf oder dem Amt Hohe Elbgeest schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde Dassendorf oder dem Amt Hohe Elbgeest. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Anzahl und die Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung, bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters/der Halterin anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

1) Der Halter/die Halterin hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde Dassendorf oder dem Amt Hohe Elbgeest über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er/sie die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage für die Gemeinde Dassendorf bei der Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter/von der Halterin eigenhändig zu unterschreiben.

2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter/von der Halterin errechneten festsetzen will oder der Halter/die Halterin seiner/ihrer Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 10

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder

Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 11

Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname (n)
- b) Anschrift
- c) Anzahl und Aufstellungsort der Spiel und Geschicklichkeitsgeräte.

2) Zum im Absatz I genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 13 i. V. m. § 11 LDSG nur mit Einwilligung der/des Betroffenen erhoben werden.

3) Personenbezogene Daten nach Abs.I werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i. V. m. § 25 Abs. I Landesmeldegesetz),
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B, DeWo, AO, BZRG)

4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10,

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18.06.1991 außer Kraft.

Dassendorf, den 17.04.2002